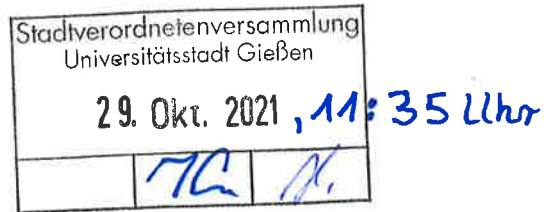


Fraktionsgemeinschaft Gigg+Volt / Berliner Platz 1 / 35390 Gießen

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Joachim Grußdorf
Berliner Platz 1
35390 Gießen



Gießen, den 29.10.2021

Widerspruch gemäß §55 Absatz 6 HGO gegen die Wahl des ehrenamtlichen Magistrats im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung am 30. September 2021

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Grußdorf,

mit diesem Schreiben legen wir Widerspruch gemäß §55 Absatz 6 HGO gegen die Wahl des ehrenamtlichen Magistrats im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung am 30. September 2021 ein.

Begründung:

Nach Überzeugung unserer Fraktionsgemeinschaft ist es im Rahmen der o. g. Wahl zu verschiedenen relevanten Fehlern und Versäumnissen gekommen, die einen Widerspruch gegen die Wahl zur Wahrung demokratischer Grundsätze notwendig machen. Mit Hilfe unserer Fragenliste vom 7. Oktober 2021 haben wir versucht, verschiedene Sachverhalte und Abläufe rund um die Wahl zu klären. Ihre Antwort vom 19. Oktober 2021, die Sie in Rücksprache mit dem Rechtsamt verfasst haben, hat leider einen relevanten Teil unserer in diesem Kontext gestellten Fragen unbeantwortet gelassen.

Daher sind für uns die Abläufe bei der zweimal durchgeführten Wahl des ehrenamtlichen Magistrats in weiten Teilen weiterhin intransparent und nicht nachvollziehbar.

- So wissen wir bis heute immer noch nicht, wie der konkrete Fehler ausgesehen hat, der zu einer Neuwahl geführt hat und ob dieser Fehler anders hätte geheilt werden können.
- Ebenso wenig können wir aufgrund Ihrer Antwort nachvollziehen, warum der Abbruch der Wahl im ersten Wahlgang erst **nach** der Auszählung der Stimmen und deren Protokollierung erfolgt ist, obwohl Ihnen zu diesem Zeitpunkt offensichtlich schon lange klar war, dass der Stimmzettel fehlerhaft war.
- Auch können wir nicht verstehen, warum zu keinem Zeitpunkt der Entscheidungsfindung der Wahlvorstand einbezogen wurde, um das weitere Vorgehen zu klären.

Da das Ergebnis des zweiten Wahlgangs eine andere Zusammensetzung des ehrenamtlichen Magistrats ergeben hat als der erste, halten wir es für zwingend notwendig, diese Vorgänge zu beleuchten und die Rechtmäßigkeit zweifelsfrei zu klären.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Rippl